

Satzung der Gemeinde Wieck a. Darß über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl M-V S. 205) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 4 Landesbauordnung M-V vom 18.04.2006 (GVOBl S. 102) hat die Gemeindevertretung Wieck a. Darß in ihrer Sitzung am 31.08.2006 die Stellplatzsatzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt in der Gemeinde Wieck a. Darß.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 2 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach der Anlage dieser Satzung hergestellt werden.
- (2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.
- (4) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.
- (5) Die Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend bei der Errichtung oder Nutzungsänderung anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 3 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher Anlagen

- (1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277 der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.
- (2) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzung getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

§ 4
Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen

- (1) Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.
- (2) Der Bestand an vorhandenen notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.
- (3) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung der baulichen Anlage erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfes nach § 3. Dies gilt entsprechend, wenn es sich um eine früher militärisch genutzte bauliche Anlage handelt, die mit Aufgabe der militärischen Nutzung erstmals unter die gemeindliche Planungshoheit und den Anwendungsbereich der Brandenburgischen Bauordnung gefallen ist.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 24.09.2007 in Kraft.

Wieck a. Darß, d. 10.09.2007

gez. Heck
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

	Datum	Namenszeichen
ausgehängt am:	10.09.2007	gez. Heck
abzunehmen am:	25.09.2007	gez. Heck
abgenommen am:	25.09.2007	gez. Heck

Siegel

Siegel

Anlage zur Stellplatzsatzung

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze (Stpl)
1.	Wohngebäude	
1.1.	Einfamilienhäuser	2 Stpl je Wohnung
1.2.	Mehrfamilienhäuser und sonst. Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl je Wohnung
1.3.	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl je Wohnung
1.4.	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl je Wohnung bis 50 m ² NGF 2 Stpl je Wohnung bis 75 m ² NGF 3 Stpl je Wohnung über 75 m ² NGF
1.5.	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl je 10 Betten, jedoch mind. 2 Stpl
1.6.	Studentenwohnheime	1 Stpl je 2 Betten
1.7.	Schwesternwohnheime	1 Stpl je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stpl
1.8.	Arbeiterwohnheime	1 Stpl je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stpl
1.9.	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl je 1,5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1.	Büro- und Verwaltungsräume allgem.	1 Stpl je 40 m ² Nutzfläche
2.2.	Räume mit erheblichem Besucher- verkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dgl.)	1 Stpl je 50 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl
3.	Verkaufsstätten	
3.1.	Läden , Geschäftshäuser	1 Stpl je 40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl je Laden
3.2.	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl je 50 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3.	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 Stpl je 20 m ² Verkaufsnutzfläche
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten, Kirchen)	
4.1.	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäu- ser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl je 5 Sitzplätze
4.2.	sonst. Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshalle)	1 Stpl je 10 Sitzplätze
4.3.	Gemeindekirchen	1 Stpl je 30 Sitzplätze
4.4.	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl je 20 Sitzplätze
5.	Sportstätten	
5.1.	Sportplätze ohne Besucherplätze (Trainingsplätze)	1 Stpl je 250 m ² Sportfläche
5.2.	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl je 250 m ² Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl je 15 Besucherplätze
5.3.	Spiel- und Sporthallen ohne Besu- cherplätze	1 Stpl je 50 m ² Hallenfläche
5.4.	Spiel- und Sporthallen mit Besucher- Plätzen	1 Stpl je 50 m ² Hallenfläche, zusätzl. 1 Stpl je 15 Besucherplätze
5.5.	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl je 300 m ² Grundstücksfläche

5.6.	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl je 10 Kleiderablagen
5.7.	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl je 10 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Stpl je 15 Besucherplätze
5.8.	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl je Spielfeld
5.9.	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl je Spielfeld, zusätzl. 1 Stpl je 15 Besucherplätze
5.10.	Minigolfplätze	6 Stpl je Minigolfanlage
5.11.	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl je Bahn
5.12.	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl je 2 – 5 Boote
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1.	Gastronomie von örtlicher Bedeutung	1 Stpl je 8 Sitzplätze
6.2.	Gastronomie von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl je 8 Sitzplätze
6.3.	Hotels, Pensionen, Kurheime und Beherbergungsbetriebe	1 Stpl je 1 Zimmer, für dazugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1. oder 6.2.
6.4.	Jugendherbergen	1 Stpl je 10 Betten
7.	Krankeneinrichtungen	
7.1.	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl je 2 – 4 Betten
7.2.	Altenpflegeheime	1 Stpl je 6 – 10 Betten
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1.	Grundschulen	1 Stpl je 30 Schüler
8.2.	sonst. allgemeinbildenden Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl je 25 Schüler, zusätzl. 1 Stpl je 5-10 Schüler über 18 Jahre
8.3.	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl je 15 Schüler
8.4.	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl je 2 – 4 Studierende
8.5.	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stpl je 20 – 30 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl
8.6.	Jugendfreizeitheime und dgl.	1 Stpl je 15 Besucherplätze
9.	Gewerbliche Anlagen	
9.1.	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl je 50 – 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2.	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungen- und Verkaufsplätze	1 Stpl je 80 – 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.3.	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4.	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl je Pflegeplatz
9.5.	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stpl je Waschanlage
9.6.	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl je Waschplatz
10.	Verschiedenes	
10.1.	Kleingartenanlagen	1 Stpl je 3 Kleingärten
10.2.	Friedhöfe	1 Stpl je 2000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl
10.3.	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl je 200 m ² Spielhallenfläche, mind. jedoch 3 Stpl

(Hinweis: NGF = Nettogrundfläche nach DIN 277-1)